

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Drucksache 641/2020

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30. Juni 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 30. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teningen erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Teningen www.teningen.de, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Bürgerbüro der Gemeinde Teningen im Rathaus (Riegeler Straße 12, 79331 Teningen) von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Teningen zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Gemeinde Teningen „Teninger Nachrichten“ und lediglich informatorisch durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Teningen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 14. Januar 1975 außer Kraft.

Teningen, den 30. Juni 2020

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.